



Haftpflicht- und Unfall-Zusatzversicherung Thüringer Schützenbund e.V.

Versicherungsschein-Nummer:

Unfallversicherung 311-FKSP-010.061.087.087

Haftpflichtversicherung 311-FKSP-010.061.087.417

Vertragsvereinbarung
zwischen dem

Thüringer Schützenbund e.V.
Schützenstr. 6

98527 Suhl

und der

Generali Deutschland Versicherung AG
Adenauerring 7

81737 München

-nachstehend Versicherer genannt-



A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die Zeit

vom 01.01.2021 0:00 Uhr

bis 01.01.2022 24:00 Uhr

geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner in Schriftform gekündigt wird. Unabhängig hiervon erlischt das Vertragsverhältnis mit dem Zeitpunkt, mit dem der Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Thüringen e. V. mit dem Versicherer endet.

II. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer des Vertrages ist der

Thüringer Schützenbund e.V.
Schützenstr. 6
98527 Suhl

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen dem unter Ziffer II genannten Versicherungsnehmer, dem Makler und dem Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Beitragsschuldner.

Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbständigen Mitgliedsvereine und deren gemeldete Mitglieder Anwendung.

III. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage bilden die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AM-AUB 96) Fassung 2008, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) AH 372 0409 und die Vereinbarungen im aktuellen Sportversicherungsvertrag zwischen dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Generali Deutschland Versicherung AG.

IV. Beitrag

Der Beitrag wird auf Basis aller dem Thüringer Schützenbund e. V. gemeldeten Vereinsmitglieder bestimmt. Der Beitragssatz beträgt 0,29 EUR zuzüglich Versicherungssteuer (derzeit 19 %).

Der Beitrag wird jährlich im Voraus als Jahresbeitrag erhoben. Als Bezugsgröße dient die zum Vorjahr gemeldete Mitgliederzahl. Zum Ende des Versicherungsjahres erfolgt die Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Mitgliederzahl des Thüringer Schützenbundes e.V. in dem Versicherungsjahr.

V. Maklerklausel

Der Thüringer Schützenbund e.V. hat die BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH, Seeburgstr. 100, 04103 Leipzig, mit der Wahrnehmung und Bearbeitung seiner Versicherungsinteressen beauftragt.

Die BüchnerBarella Assekuranzmakler GmbH ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Vertragspartner entgegenzunehmen. Die BÜCHNER BARELLA Assekuranz-Makler GmbH ist verpflichtet, diese unverzüglich weiterzuleiten.



B. Bestimmungen zum Versicherungsschutz

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Thüringer Schützenbund e.V. schließt zu Gunsten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder mit der Generali Deutschland Versicherung AG diesen Zusatzvertrag für spezielle Risiken.

Diese Unfall- und Haftpflichtversicherung erweitert die Grunddeckung durch den Sportversicherungsvertrag für solche Risiken, die über die Sportversicherung nicht oder nicht ausreichend versichert sind. Der Deckungsumfang des Sportversicherungsvertrages geht diesem Versicherungsschutz voraus.

II. Versicherungsschutz für den Thüringer Schützenbund e.V., seine Vereine und dessen Mitglieder.

1. Erweiterung des Sportversicherungsvertrages

- a. Dieser Vertrag ergänzt die bereits über den Sportversicherungsvertrag versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen und Tätigkeiten um die unter Ziffer 3. aufgeführten Aktivitäten.
- b. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt für die im Sportversicherungsvertrag beschriebene Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- c. Diesem Versicherungsvertrag liegt der Leistungs- und Deckungsumfang zur Haftpflicht- und Unfallversicherung des jeweils aktuellen Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes Thüringen e. V. zugrunde.

2. Versicherte Vereine und deren Mitglieder

- a. Der Versicherungsschutz gilt für den Thüringer Schützenbund e.V., seine Schützenkreise, seine Mitgliedsvereine und deren gemeldete Mitglieder, welche vom Sportversicherungsvertrag mit erfasst werden.
- b. Für Vereinsmitglieder besteht Versicherungsschutz im Umfang der Unfall- und Haftpflichtversicherung der Sportversicherung, wenn sie aktiv bei der Durchführung der versicherten Veranstaltungen mitwirken oder als Besucher daran teilnehmen.

3. Versicherte Veranstaltungen

- a. Versichert sind die Durchführung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Thüringer Schützenbundes e.V., seiner Vereine und deren Mitglieder einschließlich der Vorbereitung und der Abwicklung. Der Versicherungsschutz schließt somit u.a. auch die Durchführung von reinen öffentlichen Tanzveranstaltungen, Volksfesten, Umzügen und Kirmesveranstaltungen mit ein. Mitversichert ist ebenfalls der Auf- und Abbau von Zelten durch den Thüringer Schützenbund e.V. oder seine Vereine. Im Rahmen dieser Veranstaltungen gelten der eigene Betrieb von Ständen, Verkaufsbuden, Schießbuden (o. ä.) sowie die Bewirtung in eigener Regie mitversichert.
- b. Mitversichert ist auch die Teilnahme an fremden Veranstaltungen (Feste, Umzüge u. dgl.), wenn diese im Auftrag und Interesse des Thüringer Schützenbundes e.V. oder dessen Mitgliedsvereines erfolgt bzw. offiziell dazu eingeladen wurde.
- c. Nicht versichert sind
 - Schäden, die bereits unter den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages fallen;



- die Ausrichtung internationaler oder nationaler Veranstaltungen für andere Organisationen (z. B. Welt-, Europa- oder Deutsche Meisterschaften, Deutscher Schützenntag);
- gewerbliche Unternehmungen des Vereins außerhalb von versicherten Veranstaltungen. Der Betrieb einer Gaststätte in eigener Regie zählt nicht als gewerbliche Unternehmung im Sinne dieser Bestimmungen;
- die Durchführung von Rock- und Popkonzerten.

III. Haftpflichtversicherung - Differenzdeckung

Unter Anrechnung der Leistung aus dem Sportversicherungsvertrag gelten für die nachfolgend genannten Deckungserweiterungen folgende Vereinbarungen:

1. Schlüsselerlust

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz entspricht den, zum Schlüsselerlust unter Teil 2. B Ziffer C 2 getroffenen Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages.

Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung der vorlaufenden Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages 30.000 EUR je Schadenereignis.

2. Mietsachschäden

Mitversichert ist – abweichend von den AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden an gemieteten Immobilien entsprechend den Regelungen aus dem Sportversicherungsvertrag (Teil 2. B Ziffer C 3. ab).

Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung der vorlaufenden Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages 3.000.000 EUR je Schadenereignis.

3. Mitversicherte Risiken

a. Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung der Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrages sowie der AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei den mitversicherten Veranstaltungen auch auf gegenseitige Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder untereinander aus Personen- und Sachschäden sowie Vereinsmitglieder gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Personenschäden.

b. Betrieb von Schießstätten für Schießveranstaltungen

Der Versicherungsschutz besteht für den Betrieb von Schießstätten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der zum Versicherungsschutz angemeldeten Vereine des Thüringer Schützenbundes e.V. aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Schießstätten für Schießübungen, die außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. durchgeführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass für die jeweilige Schießstätte eine entsprechende behördliche Genehmigung für die Schießveranstaltung und Waffennutzung besteht.

Versichert sind Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Betreiber des Schießstandes obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Mitversicherung der gegenseitigen Haftpflichtansprüche nach vorstehender Ziffer a. gilt auch für die hier genannten Schießveranstaltungen.

c. Schadenfolgekosten durch Kraftfahrzeuge bei Festumzügen

In Erweiterung der AHB sind Folgekosten nach Schäden an eingesetzten Kraftfahrzeugen, die sich im Rahmen von versicherten Festumzügen ereignen, versichert (Schadenfolgekosten).



Versichert ist hierbei der finanzielle Ausgleich eines erlittenen Verlusts des Schadenfreiheitsrabattes. Besteht für das beschädigte Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung (Kasko) wird dem Versicherten die ihm verbleibende Selbstbeteiligung erstattet. Schäden am Fahrzeug sowie Schäden durch das Fahrzeug sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.
Die Höchstersatzleistung beträgt unter Anrechnung der vorlaufenden Versicherungssumme des Sportversicherungsvertrages 50.000 EUR je Schadenereignis.

d. Schäden an gemieteten/geliehenen Pferden bei Festumzügen

In Erweiterung der AHB sind Schäden an geliehenen und gemieteten Pferden versichert, die beim Festumzug eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der berechtigte Nutzer des Pferdes schuldhaft gehandelt hat.

e. Versicherungsschutz für Vermietung und Verpachtung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes sowie seiner Mitgliedsvereine aus der Vermietung und Verpachtung von Gaststätten auf den verbands- bzw. vereinseigenen Grundstücken sowie aus der Teilvermietung dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten – auch Zelte – an Dritte. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom erzielten Brutto-Jahresmietwert. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen fremden Nutzer bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

f. Schäden an gemieteten/geliehenen Zelten

Mitversichert ist in Erweiterung der AHB auch die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen des Zeltvermieters/-verleihers gegen den Thüringer Schützenbund e.V. oder dessen Vereine aus Schäden am Zelt. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch höhere Gewalt.

g. Versicherungsschutz für Bauherren

In Erweiterung des Sportversicherungsvertrages ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken auch dann mitversichert, wenn die Kosten der Bauarbeiten im Einzelfall mit mehr als 500.000 EUR zu veranschlagen sind.

4. Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen in der Schießstätte

a. Versicherte Personen:

Versichert sind alle Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen, die nach § 27 (1), Satz 1 und 2 WaffG bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirken oder an der Schießveranstaltung teilnehmen.

b. Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz gilt für versicherte Personen, die auf den Schießstätten des Thüringer Schützenbundes e.V., seiner Mitgliedsvereine und des Landes- und Bundesstützpunktes für Sport- und Bogenschießen teilnehmen.
Der Versicherungsschutz gilt während der Teilnahme an den Schießveranstaltungen, vom Betreten der Schießstätte bis zum Verlassen der Anlage.



c. Versicherungsumfang:

Die Versicherungssumme entspricht den Vereinbarungen zum Sportversicherungsvertrag, mindestens jedoch der, im § 27 Abs. (1) WaffG genannten pauschalen Versicherungssumme für Personen- oder Sachschäden, die sich aus dem Betrieb der Schießstätte ergeben.

In teilweiser Erweiterung der AHB sowie der Besonderen Vereinbarungen zum Sportversicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht von versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden.



IV. Unfallversicherung: Versicherungsschutz für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen in der Schießstätte

1. Versicherte Personen:

Alle Vereins- und Nichtvereinsmitglieder sowie Gastschützen, die nach § 27 (1), Satz 1 und 2 WaffG bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirken oder an der Schießveranstaltung teilnehmen.

2. Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, von denen die versicherten Personen während ihres Aufenthaltes im Gefahrenbereich der Schießstätte anlässlich des Schießens oder durch Aufsichtsführung betroffen werden.

Bei teilnehmenden Gastschützen beginnt der Versicherungsschutz mit dem Betreten der Schießstätte und endet mit dem Verlassen der Anlage.

3. Versicherungsumfang:

Dieser Vertrag deckt die summenmäßige Differenz zwischen der Versicherungsleistung für Todesfall und Invalidität des Sportversicherungsvertrages und den im § 27 (1), Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechtes festgeschriebenen Mindestversicherungsleistungen von

10.000 EUR für den Todesfall und
100.000 EUR für Invalidität (Vollinvalidität ohne Progression).

a) Progression:

Die im Sportversicherungsvertrag vereinbarte Progression zur Invaliditätsleistung wird bei Bestimmung der gesetzlichen Mindestversicherungssummen nicht berücksichtigt.

b) Leistung ab einem Invaliditätsgrad von 1 %

Die im Sportversicherungsvertrag vereinbarte Leistung bei einer Teilinvalidität unterhalb von 15 % wird nicht berücksichtigt. Die Leistung erfolgt ab einem Invaliditätsgrad von 1 %.

c) Die genannten Versicherungssummen gelten je versicherte Person in dem unter Ziffer 2. beschriebenen Umfang. Die Versicherungssummen sind nicht auf eine Personenanzahl beschränkt.

Aachen, den 08.03.2018